

Art des Dokuments:	Version:	Seiten:	Bereich:	Kst:	Anwendung:	Gültigkeit:	Vertraulichkeitsstufe:
MU	V003	1 von 2	VM		Qualitätsmanagement	bis Widerruf	öffentlich

ALLGEMEINE ANNAHMEBEDINGUNGEN ZUR ERNTE 2026 FÜR GETREIDE, MAIS, ÖLSAATEN, HIRSE UND LEGUMINOSEN

Die ZG Raiffeisen eG (im Folgenden ZG) muss sich bei der Erfassung und Vermarktung der o.g. Produkte ständig steigenden Qualitätsanforderungen stellen. Der Gesetzgeber und unsere Abnehmer verlangen die Einhaltung zahlreicher Vorgaben (z.B. Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, GMP+, u.a.). Unsere landwirtschaftlichen Getreidelieferanten (im Folgenden Anlieferer) müssen daher die nachfolgend beschriebenen Vorgaben einhalten.

1. Die angelieferten Produkte

- a) sind nach Kenntnis des Anlieferers gesund und handelsüblich, frei von zum Zwecke der Aussaat be-
handeltem/n Getreide/Saaten sowie frei von Schimmel und stellen keine Gefahr für Mensch, Tier oder
Umwelt dar. Auf die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte/Richtwerte von
 - Mutterkorn,
 - Schimmelpilzgifte (sogenannte Mykotoxine wie z.B. DON, ZEA, Fumonisine, Aflatoxine etc.) und
 - giftigen Unkrautsamen (Ambrosie, Schierling, Datura (Stechapfel), usw.)
 wird im Besonderen durch Maßnahmen auf dem Feld geachtet (Verordnung (EG) Nr. 1126/2007),
- b) werden unter Beachtung der Grundsätze der fachlichen Praxis und der gesetzlichen Bestimmungen
erzeugt und behandelt und sind Ursprungserzeugnisse der Europäischen Gemeinschaft,
- c) stammen nach Wissen und Kenntnisstand des Anlieferers nicht aus gentechnisch verändertem Saat-
gut und unterliegen nicht der Kennzeichnungspflicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 298/2008 über
genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel sowie der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 über
die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die
Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Fut-
termitteln,
- d) werden im gesamten Prozess (Anbau, Ernte, Lagerung und Transport) getrennt von Produkten ge-
halten, die nicht für den Lebens- oder Futtermittelbereich bestimmt sind oder GVO-kennzeichnungs-
pflichtig sind (z.B. Soja, Rapsschrot),
- e) sind frei von chemischen, physikalischen oder biologischen Stoffen, die dem Vorratsschutz dienen
bzw. vorgenommene Vorratsschutzmaßnahmen sind vor der Lieferung/Erfassung dem zuständigen
Personal zu melden,
- f) werden bei Eigentrocknung, –reinigung und –lagerung des Anlieferers in sauberen Anlagen, mit ge-
eigneter Technik und unter Beachtung jeglicher Gefahren für Mensch, Tier oder Umwelt bearbeitet.
Feuchte Ware ist unmittelbar nach dem Drusch zu trocknen, da ansonsten die Gefahr besteht, dass
Schimmelpilze und nachfolgend Schimmelpilzgifte entstehen. Dies betrifft auch zwischengelagerte
Ware.

2. Die Anlieferung von überlagertem Getreide oder Ölsaaten aus den Ernten der Vorjahre ist dem Lager-
leiter Getreidesilo bzw. dem Niederlassungsleiter vor Beginn des Abladevorganges anzuzeigen.
3. Dem Anlieferer sind weder Verunreinigungen mit verbotenen Stoffen noch mit tierischem Eiweiß von
Säugetieren oder Vögeln bekannt. Es werden alle im Rahmen der fachlichen Praxis gebotenen Maßnah-
men getroffen, um eine Kontamination mit verbotenen Stoffen zu vermeiden. Zulässig ist der Einsatz von
Wirtschaftsdünger im Anbau.
4. Die Anbaufläche von Getreide und Ölsaaten darf nicht mit Klärschlamm oder verunreinigtem Kompost
(z.B. Papierschlamm) gedüngt werden.
5. Beim Umgang mit den Produkten wird auf Hygiene geachtet, um die mikrobiologische Qualität des Ge-
treides zu erhalten (Verhütung von schädlichen Mikroorganismen wie z.B. Salmonellen und Schimmel).

	Erstellt:	Verändert:	Geprüft:	Freigegeben:	
Person:	Sauer	Sauer	Berberich, Burkart	Dr. Volz	© ZG Raiffeisen-Gruppe
Datum:	07.03.2024	12.03.2026	23.04.2026	19.05.2026	

Art des Dokuments:	Version:	Seiten:	Bereich:	Kst:	Anwendung:	Gültigkeit:	Vertraulichkeitsstufe:
MU	V003	2 von 2	VM		Qualitätsmanagement	bis Widerruf	öffentlich

6. Der Transport erfolgt unter Einhaltung der IDTF-Transportreihenfolge mit einem sauberen, trockenen Transportmittel.
7. Von jeder angelieferten Ware wird in Gegenwart des Anlieferers eine Rückstellprobe gezogen und versiegelt. Diese Probe gilt als repräsentatives Muster für die Anlieferung. Wird die Ware ab Feld oder ab Hof geladen, ändert sich der Erfüllungsort zur Probenahme auf den/die von der ZG festgelegte/n Warenempfänger/Erfassungsstelle.
8. Der Anlieferer bescheinigt mit seiner unterzeichneten Selbsterklärung, dass die zur Ernte angelieferte Ware den Vorgaben der Nachhaltigkeitsverordnungen entspricht. Die gemeldeten Mengen werden durch die ZG in ein Massenbilanzsystem eingepflegt. Er akzeptiert, dass zur Überprüfung der Nachhaltigkeit eine externe Zertifizierungsfirma auf seinem Betrieb Audits durchführt. Sollte kein Nachhaltigkeitszertifikat vorliegen, behält sich die ZG vor einen Abschlag auf die angelieferte Menge vorzunehmen.
9. Für den Liefervertrag zwischen dem Anlieferer und der ZG (gültig auch für Tageslieferungen) gelten die Kontraktbedingungen beim Getreidehandel der ZG. Für die Anlieferung von Bio-Erzeugnissen gelten zusätzlich die ergänzenden Bio-Annahmebedingungen 2026 für Getreide, Mais, Ölsaaten, Hirse und Leguminosen aus ökologischem Anbau.
10. In außergewöhnlichen Jahren mit großflächigen Qualitätsmängeln oder gesetzlichen Grenzwertüberschreitungen der Erntefrüchte behält sich die ZG ausdrücklich das Recht vor, nicht zum Kontraktpreis abzurechnen, sondern eine Abschlagszahlung vorzunehmen.
11. Der Anlieferer sichert zu, dass sämtliches angeliefertes Erntegut aus Vermehrungsmaterial erzeugt wurde, das den nationalen und europäischen sortenschutzrechtlichen Vorschriften entspricht und keine Rechtsmängel aufweist. Das Erntegut wurde insbesondere entweder aus Z-Saatgut erzeugt oder - im Falle eines gestatteten Nachbaues - der Nachbau dem jeweiligen Sortenschutzinhaber gemeldet und – sofern der Anlieferer nicht unter die sogenannte Kleinlandwirtregelung fällt - die notwendige Gebühr fristgerecht entrichtet. Wenn der Anlieferer nicht selbst Erzeuger ist, sichert er zu, dass sein Vorlieferant ihm gegenüber eine entsprechende Zusicherung abgegeben hat.
Der Anlieferer schuldet, sofern er schuldhaft die nationalen oder europäischen sortenschutzrechtlichen Vorschriften verletzt oder fehlerhafte Angaben im Rahmen dieser Erklärung abgibt, eine Vertragsstrafe von bis zu 100 EUR pro Tonne des betroffenen angelieferten Erntegutes, die vom Ankäufer im Einzelfall nach billigem Ermessen festzusetzen und im Streitfall durch das zuständige Gericht zu überprüfen ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruches bleibt hiervon unberührt. Eine etwaige gleichzeitig geltend gemachte Vertragsstrafe wird hierauf angerechnet. Bei Zweifeln an der Richtigkeit der Zusicherung ist der Ankäufer berechtigt, weitere Informationen zum angelieferten Erntegut einzufordern, wenn der Anlieferer selbst Erzeuger ist. Der Anlieferer ist verpflichtet, diese unverzüglich offenzulegen.
12. Der Anlieferer ist verpflichtet, vor der Anlieferung Auskunft über den Nachhaltigkeitsstatus der angelieferten Ware zu treffen. Weiter sind die THG Werte bei nachhaltigen Anlieferungen anzugeben. Liegt keine Selbsterklärung oder kein Nachhaltigkeitszertifikat vor, behält sich die ZG Raiffeisen vor, Abschläge vorzunehmen.

Die vorgenannten Bedingungen wurden dem Anlieferer rechtzeitig zur Kenntnis gebracht und auf Nachfrage erläutert. Mit seiner Unterschrift auf dem Annahmeschein bestätigt der Anlieferer, dass er die allgemeinen Annahmebedingungen zur Kenntnis genommen hat. Ist dem Anlieferer bekannt, dass die Ware eine oder mehrere der genannten Vorgaben nicht erfüllt, wird er die ZG vor der Übergabe der Ware darüber informieren. Nimmt die ZG die Ware dennoch an, wird schriftlich festgehalten, welche Vorgaben zum gegebenen Kenntnisstand nicht eingehalten werden konnten und welche Abweichungen zum Vertrag hieraus resultieren (z.B. Preisabschlag).

	Erstellt:	Verändert:	Geprüft:	Freigegeben:	
Person:	Sauer	Sauer	Berberich, Burkart	Dr. Volz	© ZG Raiffeisen-Gruppe
Datum:	07.03.2024	12.03.2026	23.04.2026	19.05.2026	